

Q LK

Vereinbarung

über die Förderung für die Durchführung von Angeboten der Ferienbetreuung für Schülerinnen und Schüler mit einem Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII im Rahmen eines Angebots der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII

zwischen der

Samtgemeinde Holtriem
Auricher Straße 9
26556 Westerholt
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister

- nachstehend Gemeinde / Träger genannt -,

und dem

Landkreis Wittmund
Am Markt 9
26409 Wittmund
vertreten durch den Landrat

- nachstehend Landkreis genannt -

Präambel

Durch das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) hat der Bundesgesetzgeber im SGB VIII die stufenweise Einführung eines bundesweiten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ab dem Schuljahr 2026/2027 beschlossen. So haben ab August 2026 alle Schülerinnen und Schüler der 1. Klassenstufe einen Anspruch auf ganztägige Betreuung. In den Folgejahren wird der Rechtsanspruch aufsteigend für die Klassenstufen 2 bis 4 erweitert, so dass ab dem Schuljahr 2029/2030 allen Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter eine Ganztagsbetreuung zusteht.

Regelungen zur Ganztagschule finden sich normalerweise in den jeweiligen landesrechtlichen Schulgesetzen – so für Niedersachsen in § 23 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) –, da die Gesetzgebungskompetenz für den Bildungssektor bei den Ländern liegt. Bei der Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in den Grundschulen hat sich der Bundesgesetzgeber allerdings auf seine Gesetzgebungskompetenz für die Jugendhilfe berufen und eine Verortung in § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. vorgenommen. Die Landkreise und kreisfreien Städte (örtliche Träger) erfüllen gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. S. 45) in der zurzeit geltenden Fassung die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises durch das Jugendamt. Damit richtet sich dieser Rechtsanspruch primär gegen den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Dieser Rechtsanspruch umfasst einen Betreuungsumfang von 40 Stunden die Woche, bzw. jeweils acht Stunden an fünf Werktagen. Der Rechtsanspruch besteht sowohl während der Schulzeiten, als auch während der Ferienzeiten. Während die Umsetzung des Rechtsanspruchs innerhalb der Schulzeiten in die Verantwortung der Schulen und der Schulträger fällt, ist für die Sicherstellung des Rechtsanspruchs in den Ferienzeiten der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

Hierdurch entsteht eine ähnliche Situation, wie im Bereich der Kindertagesstätten. Der Landkreis ist zwar originär zuständig, die Gemeinden als Schulträger haben aber eine deutlich größere Sachnähe. Zudem handelt es sich bei der Umsetzung der Ferienbetreuung um ein wesentliches familienpolitisches Instrument zur Gestaltung der regionalen Strukturen und Daseinsvorsorge vor Ort. Dies gilt nicht nur für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, sondern auch für die Jahrgänge darüber hinaus, für die kein in der Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers normierter Rechtsanspruch besteht. Der Landkreis begrüßt daher ausdrücklich, wenn sich die Gemeinden oder freien Träger bereit erklären, auch weiterhin ihre bereits bestehenden Angebote der Ferienbetreuung aufrecht zu erhalten und erforderlichenfalls in zeitlicher Hinsicht an den neuen Rechtsanspruch anzupassen. Hierbei unterstützt der Landkreis die Gemeinden und freien Träger finanziell im Rahmen einer pauschalierten Kostenbeteiligung.

Auf dieser Grundlage wird zwischen den Vereinbarungspartnern diese Vereinbarung geschlossen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung regelt eine pauschalierte Förderung des Landkreises an den Aufwendungen der Gemeinde bzw. des Trägers für die Ferienbetreuung und ermöglicht der Gemeinde bzw. dem Träger eigenverantwortlich Schließzeiten für die Dauer von insgesamt nicht mehr als vier Wochen innerhalb der Schulferien pro Jahr festzulegen.
- (2) Die Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe bleibt hiervon unberührt. Diese Vereinbarung hat keine Aufgabenübertragung im Sinne des § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII zum Gegenstand.

§ 2 Art und Umfang der Förderung

- (1) Der Landkreis fördert die Angebote der Ferienbetreuung im Sinne des § 11 SGB VIII der Gemeinde bzw. des Trägers finanziell, sofern das Kind zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 24 Abs. 4 SGB VIII gehört und das Angebot der Ferienbetreuung an den Wochentagen montags bis freitags stattfindet. Für Angebote an den Wochenenden erfolgt keine Förderung.
- (2) Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Umfang der in Anspruch genommenen Ferienbetreuung. Die Förderung erfolgt Pauschal und bedarf keiner gesonderten Nachweisführung über deren Verwendung.
- (3) Bei einer Inanspruchnahme der Ferienbetreuung von bis zu 5,5 Stunden täglich, gewährt der Landkreis eine Förderung von 3,99 EUR pro Tag und anspruchsberechtigtem Kind. Bei einer Ferienbetreuungszeit von mehr als 5,5 Stunden gewährt der Landkreis eine Förderung von 5,80 EUR pro Kalendertag.

§ 3 Abrechnung

- (1) Die Gemeinde bzw. der Träger teilt dem Landkreis die Anzahl der anspruchsberechtigten und betreuten Kinder mit und unterscheidet dabei in eine Betreuungszeit von bis zu 5,5 Stunden täglich und mehr als 5,5 Stunden täglich. Auf dieser Grundlage gewährt der Landkreis der Gemeinde bzw. dem Träger eine Förderung nach § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung.
- (2) Auf Verlangen des Landkreises hat die Gemeinde bzw. der Träger im Einzelfall darzulegen, dass es sich um ein Kind handelt, welches zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 24 Abs. 4 SGB VIII gehört.

- (3) Die Abrechnung erfolgt kalenderjährlich jeweils bis spätestens zum 15.01. des Folgejahres. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Später eingegangene Förderanträge für das Vorjahr können nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 4 Ausgestaltung des Angebots

- (1) Die inhaltliche und personelle Ausgestaltung der Ferienbetreuung liegt in der Zuständigkeit und Verantwortung der Gemeinde bzw. des Trägers. Dabei stellt die Gemeinde bzw. der Träger sicher, dass nur Betreuungspersonal eingesetzt wird, dass nach seiner Qualifikation und charakterlichen Eignung die Gewähr für eine Kindeswohlfördernde Betreuung bietet.

§ 5 Kinderschutz und Tätigkeitsausschluss

- (1) Den Vereinbarungspartnern sind die Bestimmungen hinsichtlich des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII bzw. § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) bekannt.
- (2) Die Gemeinde bzw. der Träger verpflichtet sich, die eingesetzten Betreuungskräfte auf die gesetzlichen Bestimmungen des § 8a SGB VIII bzw. § 4 KKG hinzuweisen. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich ferner sicherzustellen, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich unterrichtet wird, sofern im Rahmen der Ferienbetreuung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden.
- (3) Die Gemeinde bzw. der Träger verpflichtet sich zudem, hinsichtlich der persönlichen Eignung der eingesetzten Betreuungskräfte sicherzustellen, dass keine Personen nach § 72a Satz 1 SGB VIII beschäftigt oder vermittelt werden (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen).

§ 6 Schließzeiten

- (1) Nach § 16 h Nds. AG SGB VIII können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Schließzeiten regeln, die eine Dauer von insgesamt vier Wochen im Jahr nicht überschreiten und in den Schulferien liegen.
- (2) Der Landkreis überträgt die Möglichkeit der Festlegung von Schließzeiten nach Absatz 1 auf die Gemeinde bzw. den Träger.

§ 7 Datenschutz

- (1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des Sozialdatenschutzes und der Datenschutzgrundverordnung, einzuhalten.

§ 8 Inkrafttreten, Kündigung und Schriftform

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.10.2026 in Kraft und wird unbefristet geschlossen.

- (2) Die Vereinbarung ist von jeder der beiden Vereinbarungspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende kündbar.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform selbst.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung oder ein Teil von ihr unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Entsprechendes gilt für die Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder eines Teiles von ihr. Darüber hinaus haben die Vereinbarungspartner anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem inhaltlichen Gehalt der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die ergänzende Vertragsauslegung.

Für den Landkreis:

Landkreis Wittmund
Der Landrat

Wittmund, den 29.05.26


(Heymann)



Für die Samtgemeinde

Samtgemeinde Holtriem
Der Samtgemeindebürgermeister

Wittmund, den _____

(Jochen Ahrends)